

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 46.

Sonnabend, den 18. November

1911

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Gemäß § 10 des Reglements betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehweiden-Entschädigungen vom 26. Februar 1884 und den zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 31. Mai 1884, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. den Tag der diesjährigen Viehzählung zusammen mit der staatlichen Viehzählung auf Freitag, den 1. Dezember d. Js. festgesetzt.

Ich ersuche, das erforderliche zu veranlassen.
Breslau II. den 11. November 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Indem ich vorstehende Verfügung hiermit zur Kenntnis der Magistrate, sowie der Herren Guts- und Gemeindevorsteher bringe, bemerke ich noch, daß die wesentlich unrichtige Angabe seitens der Viehbesitzer mit Strafe bis zu 30 Mk. oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet wird.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Kreisblattverfügung vom 28. November 1877 (Seite 391 und 397). Die Aufnahme hat auf dem Lande von den Guts- und Gemeindevorstehern selbst von Haus zu Haus zu erfolgen und sind die Zahlen deutlich zu schreiben, die Seitenzahlen sind aufzurechnen und auf der letzten Seite zusammenzustellen. Beim Zählen sind die auf dem Titelblatte gegebenen Anleitungen genau zu beachten. Die Viehzähllisten sind vom 2. bis zum 9. Dezember cr. öffentlich auszuliegen.

Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Am 10. Dez. d. Js. sind die Listen mit einem besonders beizulegenden Atteste, in welchem die Zeit der Auslegung und dieselbe in ortsüblicher Weise bekannt gemacht war, sowie daß kein Einspruch gegen die Richtigkeit erhoben ist, bescheinigt wird, einzusenden. Reklamationen gegen die von Magistraten, Guts- oder Gemeindevorstehern getroffenen Entscheidungen bezw. Eintragungen sind bei mir in der Zeit vom 11. bis 18. Dezember d. Js. anzubringen.

Die zur Ausnahme erforderlichen Pferde-pp. Rindviehzählungslisten sind bereits in Besitz der Ortsbehörden.

Groß Wartenberg, den 15. November 1911.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. Js., Kreisblatt für 1911, Seite 66 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten, Herr Tierarzt Barbarino während seiner durch eine militärische Übung bedingten Abwesenheit in der Ergänzungs-Fleischschau durch Herrn Tierarzt Hoffmeister hier vertreten wird.

Groß Wartenberg, den 14. November 1911

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gartenarbeiters Friedrich Wiedam zu Emschenhammer durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehweidengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten